

Schlaeger Kunststofftechnik GmbH

Einkaufsbedingungen

I. Vertragsabschluß / Formerfordernisse

(1) Vereinbarungen erfolgen auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Bestellungen oder Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Bestellers. Durch die Annahme der Bestellung werden diese allgemeinen Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt.

(2) Abweichende Bedingungen des Lieferanten und anderslautende Vereinbarungen gelten nur, wenn der Besteller ihnen schriftlich zugestimmt hat. Unser Schweigen, die Annahme von Lieferungen und Leistungen bzw. deren Bezahlung gilt nicht als Zustimmung.

(3) Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben des Bestellers.

II. Bestellungen

(1) Lieferverträge (Bestellung & Annahme) und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Wird der Auftrag des Bestellers nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich bestätigt, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe bzw. Liefertermine werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich widerspricht. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Besteller.

(3) Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Abweichungen zur Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

III. Preise / Liefer- & Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Preise als Festpreise anzusehen. Nachforderungen aller Art sind in keinem Fall zulässig.

(2) Die Preise verstehen sich frei Haus vereinbartem Anlieferort, einschließlich Verpackung. Somit sind die Kosten für Verpackung und Transport sowie für Zollformalitäten und Zoll in den Preisen enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unserer Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß abzuliefern ist.

(3) Die Transportkosten übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass wir Verbotskunde im Sinne der allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) sind. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat.

Schlaeger Kunststofftechnik GmbH

(4) Falls keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten folgende Zahlungsbedingungen als vereinbart:

- 90 Tage nach Rechnungsstellung netto
- 60 Tage nach Rechnungsstellung 2 % Skonto
- 30 Tage nach Rechnungsstellung 3 % Skonto

IV. Lieferung

(1) Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich, ausgenommen sind Fälle von höherer Gewalt. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Wareneingang am vereinbarten Anlieferort.

(2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich – unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer – zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

(3) Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller zur Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Rücktritt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(4) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält es sich der Besteller vor, eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei dem Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Für die Zahlung gilt allein der vereinbarte Liefertermin.

(5) Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

(6) Vorbehaltlich eines anderen Nachweises, gelten die von unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte (Stückzahlen, Gewichte, Maße usw.).

V. Qualität

(1) Die mit dem Besteller abgeschlossen Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) hat der Lieferant für seine Lieferungen unbedingt einzuhalten.

VI. Haftung für Mängel / Gewährleistung

(1) Bezüglich offenkundiger Mängel (z.B. Transportschäden, Mengenabweichungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte die vereinbarte Beschaffenheit haben, insbesondere die vom Besteller geforderten Spezifikationen einhalten. Änderungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist, zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, so wird dieser unverzüglich nach seiner Entdeckung gerügt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Schlaeger Kunststofftechnik GmbH

(4) Kommt der Lieferant dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, oder Minderung der Preise zu verlangen, oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vornehmen zu lassen, oder Schadenersatz statt der Leistung wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(5) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln einschließlich Schadens- und Aufwendungsansprüchen stehen dem Besteller ungekürzt zu.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eingang der Lieferung oder Abnahme der Leistung beim Besteller. Die Frist beginnt für überarbeitete oder ersetzte Teile von Neuem.

VII. Produkthaftung

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und bei Verlangen entsprechende Informationen hierzu auszuhändigen.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Schutzrechte

(1) Die Verantwortung dafür, dass alle Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und das durch sie und ihre vertragsmäßige Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden, liegt allein in der Hand des Lieferanten.

(2) Der Lieferant stellt den Besteller und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehen.

IX. Eigentumsverhältnisse / Beistellungen / Werkzeuge

(1) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, erwirbt der Besteller unmittelbar mit Übergabe des Besitzes auch das Eigentum an der vom Vertragspartner gelieferten Ware.

(2) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die gelieferten Waren vom Besteller verarbeitet und durch den Besteller neue Produkte hergestellt werden. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird zwischen den Parteien nicht vereinbart. Die aufgrund einer Verarbeitung bzw. Weiterveräußerung der vom Besteller an Dritte gelieferten bzw. verarbeiteten Waren und zu Gunsten des Bestellers entstehenden Forderungen, werden an den Vertragspartner nicht abgetreten.

(3) Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung der Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis.

Schlaeger Kunststofftechnik GmbH

Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden.

(4) Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Vertragspartner an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

(5) Die mit dem Besteller abgeschlossen Betriebsmittelnutzungsvereinbarungen (Werkzeughverträge) hat der Lieferant unbedingt einzuhalten.

X. Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich alle Informationen, die Ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind sie verpflichtet alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konstruktionsskizzen, Modelle, CAD-Daten und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten darf ihr Inhalt nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden.

(2) Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages unbegrenzt fort, ebenso gilt sie für den Fall, dass ein Vertrag nicht zustande kommt.

(4) Erhaltene Unterlagen sind nach dem Ende der Geschäftsbeziehung unaufgefordert dem Besteller zurückzugeben.

XII. Allgemeine Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Besteller.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung von Kollisionsrecht oder der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

(4) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

(5) Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben oder aber Forderungen außerhalb eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes abzutreten.